

Annaburger Zeitung

Nr. 23.

Sonnabend, den 19. März 1921.

25. Jahrg.

Schlussfeier der Militärknaben-Erziehungsanstalt.

Nachdem im März vorigen Jahres die Unteroffizier-Vorläufe infolge des schmählichen Friedensbittates von Versailles ihre Werten schließen mußte, erüllt aus demselben Grunde und der dadurch geschaffenen finanziell ungünstigen Lage des Reiches daselbst die Schlußfeier der Militärknaben-Erziehungsanstalt.

Unter der Ungunst kriegerischer Verhältnisse 1738 in Dresden gegründet, fällt die Anstalt, die im Jahre 1762 an 250 Köpfe stark nach Annaburg überfiedelte, den Kriegsnachwehen zum Opfer.

Der Annaburger Verbands-Zeitung, dem Organ ehemaliger Annaburger entnehmen wir folgenden Artikel:

Wenn diese Zeilen in die Hände unserer Leser gelangen, dann findet in unserem alten, lieben Mutterhause für alle Beteiligten eine Abschiedsfeier von den Säuglingen und Einrichtungen statt, die uns, je nach Anlage des Einzelnen, mehr oder weniger lieb geworden sind. Leider bezeugen es die verschiedenartig gefalteten Verhältnisse, daß nicht alle Interessierten an der Feier teilnehmen können. Doch hindert das nicht, noch einmal im Geiste all jene Orte, Einrichtungen und Personen, deren wir uns erinnern, passieren zu lassen. Wie leicht kommt da der Gedanke: Warum soll diese Anstalt, die sich über 187 Jahre lang, in guten wie schlechten Zeiten, ja sogar in ziemlich ärmlichen Verhältnissen wie jetzt, gut bewahrt hat, nun mit einem Male verschwinden? Wir vermissen in unserer Zeit diejenige Kraft, die fähig ist, derartige humane Anstalten zu schaffen und durchzuführen. Und beim Suchen nach dieser Kraft finden wir, daß es letzten Endes die Liebe war, die jene Säuglinge der Erziehung erziehen ließ, zum Wohle der unter ihren segensreichen Einrichtungen heranwachsenden jungen Menschenkinder, die dem Förderer und Erhalter dieser Anstalten, dem Staate, im späteren Leben nützliche, dankbare Glieder wurden.

Liebe war es wohl schon, die den Kurfürst August um das Jahr 1571 veranlaßte, für seine Gemahlin, Mutter Anna, jenes alte Schloß in Lohaus abzubauen, den Grundstein zu einem neuen zu legen und dieses später nach ihrem Namen zu benennen.

Liebe für die infolge der vielen Kriege ohne jede Ordnung und Belehrung heranwachsende Soldatenjugend war es, die den Kurfürst Friedrich August II. von Sachsen um das Jahr 1736 veranlaßte, die ersten Anweisungen zur Erziehung eines Soldateninstitutes, welches denn auch am 21. November 1738 in den Neustädter Kasernen in Dresden eingerichtet wurde, zu geben.

Liebe für die ihm anvertrauten Jungen und ein hochentwickeltes Verantwortlichkeitsgefühl waren es, die den verdienten Direktor Cläffer veranlaßten, oftmals das Mutterhause zu wagen, u. a. jenen Brief für die Erhaltung der Anstalt an den damaligen Fürsten des Landes, Friedrich den Großen, zu richten. Und der Fürst von damals hatte ein Einsehen. Denn Liebe und ein weises Erkennen für die Not der Zeit waren es, die den großen Preußenfürsten veranlaßten, seine schützende Hand während des siebenjährigen Krieges über die schwerbedrängte Anstalt zu halten, die denn auch unter seiner sicheren Leitung über diese Zeit hinweg kam. Liebe und Pflichtgefühl waren es, die den alten Hauslehrer mit seinen talernten Hilfskräften Novak und Budmann, Silber und Just veranlaßten, das Möglichste zu tun, um das Institut während der napoleonischen Kriege zu halten.

Liebe zu uns Jungen war es auch, die unsere Lehrer und Erzieher wohl insgesamt veranlaßte, ihre Pflicht uns gegenüber zu tun in guten und in schlechten Tagen. Lange Jahre übten sie ihren Beruf oft bei lagern Eintommen aus. Gab es doch selbst noch das Glück, meinen ehemaligen Lehrer aus den Jahren 1888—91 vorzufinden, der durchgehalten hat bis zum bitteren Schluß und der die Mühe sich wohl verdient hätte. Diese Liebe zu dem meist selbstgewählten Berufe und uns Jungens war es, die sie befähigte, im Ganzen genommen, Großes zu schaffen und uns, wohl mit weniger Ausnahmen, zu tüchtigen Menschen heranzubilden, die ihren Mann im Feldeinstampfe fanden.

Und auch wir haben mit Liebe unserer Lehrer und Erzieher gedacht, bedankt ihre Lehren, die sie uns gegeben, und gaben uns weiterhin Mühe, haben mit Liebe dem Staate gedient und ihm gegeben, was wir vermochten, brachten es vorwärts im Leben bis zu den höchsten Stellen, die uns erreichbar im bürgerlichen wie im staatlichen Dienste. Und das war dies Schaffen, war Zeugnis für Lehrer und Erzieher und gleichzeitig der beste Dank für diese und den Staat.

Und das Alles soll jetzt ein Ende haben? Der Schluß soll eintreten in der Zeit, wo Tausende von Kindern vorhanden sind, die den Vater und Erzieher im Dienste für das Vaterland verloren haben, wo manche Mütter tändelnden Auges ihre Kinder darben sehen und nicht weiß, wie sie die hungernden Mäuler stopfen soll, wo diese Kinder so oft die feste, aber sicher leitende Hand des Vaters vermissen lassen.

Es fällt uns schwer, uns mit dem Gedanken zu befaßen, daß diese alte, wohlthätige und segensreich wirkende Anstalt aufhören soll zu bestehen. Wieder suchen wir nach den Beweggründen für den Eingang der Anstalt und finden, daß es der Hof von zwei Faktoren ist, die dem Anstaltsleben entgegen sind und wirken.

Erfahrung der äußerste Feind, die Entente, welche in ihrem Hof gegen den Feind, den sie in offenem Kampfe nicht besiegen konnte, nun blind auf alles einwirkt, was in Deutschland einen soldatenähnlichen Charakter trägt, gleichgültig, ob der Träger ein Kind oder ein Mann ist. Wir wissen, daß auf unsere Gegner selbst die Härde von preußischen Säuglingen und anderen Kriegsgenossen die Eigenschaft von roten Trägern gegenüber gewissen Vierfüßlern ausgeübt hat. Und wir haben damit einen weiteren Beweis ihres blinden Hasses.

Debarrierlich bleibt auch der Hof eines Teiles unserer Volksgemeinschaft, der, jetzt in der preußischen Regierung zur Macht gekommen, ebenfalls gegen unsere wohlthätig wirkende Anstalt tätig ist. Wir müssen es uns an nabestehenden Gründen an dieser Stelle verlagern, darauf näher einzugehen, auch liegt es uns nicht, in gleicher Art gegen die eigenen Volksgenossen zu kämpfen. Nur möchten wir diesen gegenüber für die Zukunft die Erwartung aussprechen, daß sie in ihrem verdienten Wüten ablassen von einem Kampf, der in seiner Auswirkung nur notleidende Kinder und darübende Mütter trifft. Für uns gilt der Satz: Für derartige Anstalten wie Annaburg müssen die Mittel bereitstehen, weil sie in gewissem Sinne eine produktive Unterstützung darstellen.

Wenden aber der Entente wie unseren Volksgenossen, die gegen die Anstalt gearbeitet haben, weil die Einrichtung einen militärischen Einschlag hatte, wollen wir zum Schluß die warnenden Worte zurufen, daß, wer Hof faßt, der wird auch Hof ernten. Der Hof kann sich auch einmal gegen sie selbst richten.

Wir aber wollen uns in alter kameradschaftlicher Liebe zusammenfinden und tun was möglich, um die jetzt eingehende Anstalt zu neuem Leben unter Anerkennung der modernen Anforderungen zu erwecken. Wollen nicht lange trauern und den Kopf hängen lassen, sondern arbeiten, arbeiten und nochmals arbeiten, jeder an seinem Orte und zur Zeit, wenn es nötig ist, um den Kräften zu helfen, die bereits fähig sind, die Anstalt neu entstehen zu lassen in allem, ungetrümbt Glanze. Mit solchem Tun bewahren wir unsere Dankbarkeit. Schloß Annaburg, es lebe!

Emil Neumann.

Nachdem alle Bemühungen der gegenwärtigen Anstaltsleitung auf Weiterbestehen der Anstalt bei den vorgelegten Behörden gescheitert, und als Tag der Auflösung der 31. März d. Js. bestimmt war, hielt es die Anstaltsleitung im Einvernehmen mit dem Vorlande des Verbandes ehemaliger Annaburger für angebracht, den Schlußakt in einfach würdiger Form zu vollziehen.

Es war keine rauchende Festlichkeit, die die ehemaligen Annaburger so gern nach hier, der Säle ihrer Jugend-erziehung und -Erinnerung führte, es war vielmehr ein Tag wehmütiger Trauer, und dennoch waren mehr denn über 150 Teilnehmer erschienen, um der Schlussfeier beizuwohnen. Mit einem Fackelzug der letzten Gängele eingeleitet nahm die Feier am Montag abend ihren Anfang, worauf sich die Angehörigen der Anstalt und ehemaligen Annaburger zum gemüthlichen Beisammensitzen im Ballschloßchen versammelten. Herr Oberstleutnant Holz entbot den „ehemaligen Annaburgen“ in herzlicher Weise den Willkommengruß und dankte für das zahlreiche Erscheinen, besonders auch den in großer Zahl anwesenden Damen. Seitens der ehemaligen Annaburger wurde erwidert, daß einzig und allein die Dankbarkeit für die im Mutterhause genossenen Wohlthaten sie hergetrieben hätten, um nun auch das hittere Ende, die Auflösung der Anstalt, mit erleben zu wollen. Durch alle Ansprachen der „Ehemaligen“ aber hörte man den Grundton klingen: „Was ich bin und was ich habe, dank ich dir mein „Vaterland“ insbesondere dem Mutterhause unter der Herrschaft des Hohenzollernhauses. Demzufolge wurde lobend einstimmig beschloffen, an Se. Maj. den Kaiser folgendes Danktelegramm abzugeben:

Kaiser Wilhelm, Haus Doorn (Holland).

Die Militärknaben-Erziehungs-Anstalt Annaburg schließt als Opfer des Zusammenbruchs ihrer Tore nach fast 200 jährigem segensreichem Bestehen. Die jetzigen und hunderte ehemaliger Annaburger, zur Schlussfeier versammelt, gedenken in Dankbarkeit und Wehmut der treuen Fürsorge, der sich die Anstalt unter dem glorreichen Hohenzollernhause zum Nutzen des Vaterlandes erfreuen durfte und entziehen Em. Majestät ehrfurchtsvolle Grüße.

Der letzte Kommandeur, Oberst Holz.

Die eigentliche Schlussfeier begann mit der Niederlegung eines Kranzes am „Denkmal der Dankbarkeit“ im vorderen Schloßhofe, wobei der hellschreitende Vorsänger des „Verbandes ehemaliger Annaburger“, Herr Rechnungsrat Krause-Berlin, den Worten der Dankbarkeit gegen die Anstalt und deren Leitung berebten Ausdruck gab. Hierauf folgte in der Schloßkirche ein Festgottesdienst, wobei Herr Schloßpfleger Vangulth seiner Predigt den 75. Psalm, Vers 4, zu Grunde legte und folgendes aussprach:

Willkommen hier im Gotteshause, Ihr alten Annaburger! Eure Anwesenheit ist uns ein Zeichen Eurer Unabgänglichkeit und Treue zur alten Anstalt. Willkommen Ihr Eltern der Gängele! Willkommen Ihr Angehörige der Anstalt! Willkommen Ihr vom Schützengenen, vom Männer-Turnverein, vom Verein Kameradschaft, vom Landwehr-Verein! Ihr habt so manches Mal an unserm Gottesdienste in der Schloßkirche teil genommen!

Heute hat uns ein Anlaß im Gotteshause zusammengeführt, wie niemals sonst: es gilt unsere alte, bewährte Militärknaben-Erziehungsanstalt zu Grabe zu tragen, — ein Trauertag für alle „Annaburger“! — Es ist hier im Gotteshause weder Zeit noch Ort, einen geschichtlichen Ueberblick zu geben und da heißt es: soli deo gloria! Allein Gott in der Höch sei Ehr! Drum wollen wir hier auch nicht rühmend der Menschen gedenken, die der Erziehungsanstalt zum Segen waren. Eines Mannes aber wollen wir doch gedenken, einzig deshalb, weil es die Wirtin der Wirtin und Dankbarkeit erfordert. Ich meine jenen Mann, der die Anstalt nach Annaburg überführt hat und der sie durch seine Tatkraft und Unvergänglichkeit in der schwersten Zeit des jähigen Krieges, als die Anstalt schon so gut wie aufgelöst war, vor dem drohenden Untergang bewahrt hat und von dem die „Geschichte des Schloßes Annaburg“ findet, daß er unerschrocken, unheimlich und tatkraftig, ohn' Meßensfürcht, aber voll Göttervertrauen auf seinem schwierigen Posten stand: Johann Gottfried Cläffer. Dieser Mann verdient, daß sein Name bei allen Annaburgen unvergessen bleibt!

Und nun wollen wir den Gedanken und Empfindungen Ausdruck geben, die uns beim Aufstehen der Anstalt bewegten. Wer nicht gar zu leichtfertig ist, der kann sich in unserer Zeit nicht freuen. Denn wir sind ein bedrängtes Volk, ein Volk, das Ketten trägt, ein Volk, in welchem Stillsitzen, Religion und Glaube keine Macht mehr find. Und das sind Zeichen des Unterganges einer Kultur! Thronen sind zerfallen, von denen auch hier in unserer Anstalt frische Kinderstimmen so oft gelungen:

„Liebe des Vaterlands,
Liebe des freien Mannes,
Gedenken den Herrschern“

Wie fest im Werte!

Reich und Staat sind arm geworden; und die Folge davon: Schluß unserer Anstalt!

„Das Land ättert“, sagt unser Psalmwort: ättert wie bei den unheimlichen Stößen eines Erdbebens der Erdboden ättert, und Häuser einstürzen. Ja, der Weltkrieg und die darauf folgende Umwälzung waren wie ein Erdbeben, das seine Wellen spüren ließ bis hinein in das friedliche Getriebe unserer Erziehungsanstalt; und nun führt das Haus ein, das vielen Knaben zum Segen war! Also: warum nun auch die Anstalt aufrichten — ich denke, der Geist, der in ihr gepflegt, soll nicht mit der Anstalt zu Grabe gehen. Gerade in diesen Tagen, wo der Bau eintritt, wollen wir geloben: „Ich halte die Säulen fest — den Geist, auf dem das Wohl unseres Vaterlandes ruht!“ Welches sind diese Säulen?

Es gibt deren viele! Gerechtigkeit! Gerechtigkeit erhöht ein Volk, aber die Sünde ist der Reichen Verderben. Redlichkeit! Lieb' immer Treu und Redlichkeit. Wahrhaftigkeit! Vor allem eins, mein Kind, sei wahr. Nur auf zwei Säulen, die es festhalten gilt, muß ich in dieser kurzen Rede besonders hinweisen: Vaterlandsliebe und Gottesfurcht.

Was ist des Deutschen Vaterland? Nicht Länder nur und Einwohnerzahl, sondern vor allem die gemeinsame Sprache, die wir alle sprechen, die hohen Kulturgüter, die unsere Väter uns erworben, die Ideale, die Luther, Kant, Schiller, Goethe und geprägt haben, alle hohe, herrliche, das unser Volk befestigt, — das ist unser Vaterland. Und da müssen wir bekennen: „Was ich bin und was ich habe, dank ich dir, mein Vaterland!“ Denn was haben wir, das uns nicht vermittelt wäre durch unser Vaterland? Warum sind wir mit unserem Vaterland Dank und Treue schuldig. Treue und Dank nehmen auch alle Entbehrungen müßig auf sich und die Not des Vaterlandes jetzt uns auferlegt, und wollen seine Eigenliebe und Sonderinteressen, sondern Vaterlandsliebe für das gemeinsame Wohl des Ganzen. Das ist wirklich nationaler Sinn!

Und dann die Gottesfurcht! Sie ist die Säule, die alle andern Säulen trägt. Denn wo der Wille Gottes, Gottes Wort, die Richtschnur für unser Denken und Tun ist, da erschließen alle Tugenden, die uns heute schuldig geworden sind: Treue, Dankbarkeit, Opferkraft, Entschlossenheit, Redlichkeit, Vaterlandsliebe.

Was ist denn die Ursache unseres Zusammenbruchs und unseres Niedergangs? Daß wir den Glauben an die sinnlichen Dinge zur Grundlage unseres Lebens und Strebens gemacht haben. — Diese seit 1871 immer stärker und allgemeiner werdende materialistische Lebensauffassung ist die Ursache unseres Niedergangs, denn dadurch sind wir dem Kapitalismus im Sinne von Mammonismus und Selbstliebe verfallen, der uns um die Frucht all unserer Siege gebracht hat? Und nun ist Not im Lande — bittere Not! Innere Not, ein schimmerndes

Annaburger Zeitung

Wochenblatt für Annaburg und die umliegenden Gemeinden

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend (Ausgabe am Abend vorher). Bezugspreis monatlich 1,40 M., vierteljährlich 4 M. 20 Pf. frei ins Haus; durch die Post bezogen zum selben Preise (ohne Postgebühren). Bestellungen nehmen alle Postämter und deren Briefträger, unsere Zeitungskonten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Amtliches
Publikations-Organ



für Amts- und
Gemeinde-Behörden

Die Anzeigengebühr beträgt für den 1 mm hohen einspalt. Raum 20 Pf., für außerhalb Wohnende 30 Pf. Anzeigen im amtlichen Teile 50 Pf., im Restanteile 100 Pf. (inkl. Steuerzuschlag u. Umsatzsteuer). Anzeigen-Annahme bis Dienstag und Freitag vormittags 9 Uhr. Größere Anzeigenaufträge werden tags vorher erbeten.

Verantwortl. Schriftf. Dr. 24.

Verlegt-Adresse: Zeitung Annaburg, Post-Bez. Halle.

Nr. 23.

Sonnabend, den 19. März 1921.

25. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Landwirtschaftskammerwahl.

Infolge Abänderung der Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern findet im hiesigen Kreise, da nur ein Wahlvorstand eingegangen ist, eine besondere Wahl nicht statt. Die vorgeschlagenen Bewerber gelten vielmehr als gewählt.

Die Ortsbehörden des Kreises eruche ich, demzufolge, die aufgestellten Wählerlisten sofort hierher einzusenden. Auch die Herren Wahlvorstände eruche ich um Rückgabe der ihnen überbrachten Drucksachen.

Torgau, den 15. März 1921.

Der Landrat. Dr. Gercke

Veröffentlicht!

Annaburg, den 18. März 1921.
Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe einer Kapitalertragssteuererklärung für die Zeit vom 31. März bis 31. Dezember 1920.

Wer in der Zeit vom 31. März bis 31. Dezember 1920 fällig gewordene Kapitalerträge der nachbezeichneten Art:

1. Zinsen von Hypotheken und Grundschulden, Renten und Rentenschulden,
2. Zinsen von Forderungen, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden, insbesondere aus Darlehen, Kauttionen, Hinterlegungsgebühren, Abrechnungsgeldern, Kontokorrent- und sonstigen Guthaben, Zinsen aus Warenforderungen, gesetzliche Zinsen usw. (ausgenommen Sparlasten- und Bantzinsen),
3. vererbte Rentenbezüge,
4. Discontobeträge von inländischen Wechseln und Anweisungen, einschl. der Schahwechsel,
5. alle ausländischen Kapitalerträge aus Wertpapieren, bezogen hat, hat eine Kapitalertragssteuererklärung abzugeben.

Die Verpflichtung zur Abgabe der Kapitalertragssteuererklärung besteht ohne Rücksicht auf die Höhe der bezogenen Erträge und auch dann, wenn die oben bezeichneten Erträge in einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb anfallen; lediglich über Discontobeträge (Nr. 4) ist eine Erklärung nur abzugeben, soweit es sich um Kapitalanlagen handelt.

Die Prüfung der Steuerpflichtigkeit steht dem Finanzamt, nicht dem Steuerpflichtigen zu.

Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die seinen Angaben in der Steuererklärung zu Grunde liegenden Einzelberechnungen und andere zum Verständnis seiner Angaben dienenden Erläuterungen und Zusätze in die Steuererklärung oder in eine beizufügende Anlage aufzunehmen.

Die Steuererklärung eines Ehemannes muß das Einkommen seiner Ehefrau mit umfassen, sofern beide Ehegatten nach § 4 Abs. 4 des Kapitalertragssteuergesetzes steuerpflichtig sind und nicht dauernd von einander getrennt leben.

Für minderjährige Kinder hat der Träger der elterlichen Gewalt auch dann eine selbständige Steuererklärung abzugeben, wenn ihm die Nutzung aus dem Vermögen der Kinder zusteht. Für Personen, die unter Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, ist eine Steuererklärung vom Pfleger oder Vormund abzugeben.

Wer durch Abwesenheit oder sonst verhindert ist, die Steuererklärung abzugeben, kann die Erklärung durch Bevollmächtigte abgeben lassen.

Für einen Steuerpflichtigen, der nach dem 30. März 1920, aber vor Abgabe der Steuererklärung verstorben ist, ist die Steuererklärung, soweit ein Testamentsvollstrecker oder ein Nachlasspfleger die Verwaltung des Nachlasses übernommen hat, von diesen Personen, andernfalls von den Erben abzugeben.

Die hiernach zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordruckes in der Zeit vom 15. März bis 15. April 1921 bei dem unterzeichneten Fi-

nanzamt einzureichen. Vordrucke für die Steuerklärungen können von dem unterzeichneten Finanzamt und den Gemeinde- und Gutsverwaltungen bezogen werden. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht auch dann, wenn ein Vordruck nicht zugeandt worden ist.

Die Einbringung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem unterzeichneten Finanzamt während der Geschäftsstunden, 9 bis 12 Vormittags, zu Protokoll entgegen genommen.

Bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung kann ein Zuschlag bis zu 10 vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden (§ 170 der Reichsabgabenordnung).

Die Frage einer etwaigen Anrechnung der Kapitalertragssteuer auf Grund des § 44 des Einkommensteuergesetzes wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer entschieden.

Die Hinterziehung der Kapitalertragssteuer wird mit einer Geldstrafe im 1 — 20 fachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft; daneben kann auf Gefängnis erkannt werden.

Auf die gleichzeitig ergehende öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920, die in der gleichen Frist dem Finanzamt einzureichen ist, wird besonders hingewiesen. Jedem Vordruck zur Einkommensteuererklärung wird ein Vordruck für die Kapitalertragssteuererklärung beigelegt.

An die juristischen Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechtes, die Berggewerkschaften, die nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen, Zweckvermögen usw. wird die öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Kapitalertragssteuererklärung anlässlich der später ergehenden öffentlichen Aufforderung zur Abgabe der Körperschaftsteuererklärung gerichtet werden.

Torgau, im März 1921.

Das Finanzamt.

Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920.

Auf Grund dieser öffentlichen Aufforderung sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet:

1. die Einkommensteuerpflichtigen, die Einkommen aus den nachfolgenden Quellen beziehen:
2. die Einkommensteuerpflichtigen, die Einkommen aus den nachfolgenden Quellen beziehen:

sowie die Einkommensteuerpflichtigen, die Einkommen aus den nachfolgenden Quellen beziehen:

In dem Einkommen der Ehegatten sind die Einkommen der Kinder (einschl. der Einkommen der Kinder) einbezogen, jedoch die Einkommen der Kinder nicht einbezogen.

Dem Einkommen der Ehegatten sind die Einkommen der Kinder (einschl. der Einkommen der Kinder) einbezogen, jedoch die Einkommen der Kinder nicht einbezogen.

Die Einkommensteuerpflichtigen werden aufgefordert, die Einkommensteuererklärung für das Rechnungsjahr 1920 bei dem unterzeichneten Finanzamt einzureichen. Vordrucke für die Einkommensteuerklärungen können von dem unterzeichneten Finanzamt und den Gemeinde- und Gutsverwaltungen bezogen werden. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht auch dann, wenn ein Vordruck nicht zugeandt worden ist.

Geschäftsabschlüsse oder auf Grund von Bilanzen ermittelt, so sind Abschriften dieser Buch- oder Geschäftsabschlüsse oder Bilanzen der Steuerklärung beizufügen.

Soweit es sich um Einkommen handelt, daß nur durch Schätzung ermittelt werden kann, steht es dem Steuerpflichtigen frei, die Schätzung solcher Einkommenstelle selbst vorzunehmen und unter Mitteilung der Tatsachen, auf die sich die Schätzung gründet, deren Ergebnis in die Steuererklärung einzutragen oder nur die Tatsachen anzugeben, die er zur Ermittlung des Einkommens beizubringen vermag.

Die Steuererklärung ist für Personen, die unter Pflegschaft oder Vormundschaft oder unter elterlicher Gewalt stehen und selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, von dem Pfleger, Vormund oder Träger der elterlichen Gewalt abzugeben.

Wer durch Abwesenheit oder sonst verhindert ist, die Steuerklärung abzugeben, kann die Erklärung durch Bevollmächtigte abgeben lassen.

Für einen Steuerpflichtigen, der nach dem 1. April 1920, aber vor Abgabe der Steuerklärung verstorben ist, ist die Steuerklärung, soweit ein Testamentsvollstrecker oder ein Nachlasspfleger die Verwaltung des Nachlasses übernommen hat, von diesen Personen, andernfalls von den Erben abzugeben.

Die hiernach zur Abgabe der Steuerklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuerklärung unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordruckes in der Zeit vom 15. März bis 15. April 1921 bei dem unterzeichneten Finanzamt einzureichen. Vordrucke für die Steuerklärung können von dem unterzeichneten Finanzamt und den Gemeinde- und Gutsverwaltungen bezogen werden. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuerklärung besteht auch dann, wenn ein Vordruck nicht zugeandt worden ist.

Die Einbringung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe der Steuerklärung Verpflichteten und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem unterzeichneten Finanzamt während der Geschäftsstunden 9—12 Uhr vormittags zu Protokoll entgegen genommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuerklärung verläßt, wird mit Geldstrafen bis 500 Mark zu der Abgabe der Steuerklärung angehalten; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen vorsätzlich bewirkt, daß die nach dem Einkommensteuergesetz zu entrichtende Einkommensteuer verkurzt wird, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe im fünf- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis und unter Umständen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Bekanntmachung der Bestrafung auf Kosten des Verurteilten erkannt werden (§ 53 des Einkommensteuergesetzes und §§ 359 ff. der Reichsabgabenordnung). Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß die Einkommensteuer verkurzt wird, wird wegen Steuergefährdung mit einer Geldstrafe bestraft, die im Höchstbetrage halb so hoch ist, wie die für die Steuerhinterziehung angeordnete Geldstrafe. (§ 367 der Reichsabgabenordnung).

Außerdem werden sämtliche Personen, a) die im Laufe des Jahres 1920 vorläufige Einkommensteuer entrichtet haben, b) denen im Jahre 1920 Gehalts- oder Lohnbeträge für die Einkommensteuer einbehalten worden sind, aufgefordert, innerhalb der für die Abgabe der Steuerklärungen vorgeschriebenen Frist vom 15. März bis 15. April 1921 dem Finanzamt Auskunft zu geben über die Entrichtung der vorläufigen Einkommensteuer und die Einbehaltung der Gehalts- und Lohnbeträge unter Benutzung des anliegenden Fragebogens (Angaben für die Abrechnung der Einkommensteuer) Anlage 2.

Auf die gleichzeitig ergehende öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Kapitalertragssteuererklärung für die Zeit vom 31. März bis 31. Dezember 1920 wird besonders

